

Hausordnung

Inhalt:

Leitsätze

1. Schulgemeinschaft
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Verhalten
 - 1.3 Unterrichtszeiten und Pausen
 - 1.4 Aushänge und Bekanntmachungen
2. Versäumnisse
 - 2.1 Fehlzeiten
 - 2.2 Beurlaubungen
3. Nutzung der Gebäude und des Inventars
 - 3.1 Schutz der Bausubstanz und des Inventars
 - 3.2 Schulgelände
 - 3.3 Parken
 - 3.4 Sicherheit
4. Ordnungsmaßnahmen
5. Inkrafttreten der Hausordnung

Liebe Lernende,
das Kollegium der Berufsbildenden Schule Bad Neuenahr-Ahrweiler begrüßt Sie, wünscht Ihnen eine erfolgreiche Schulzeit und versichert Ihnen, dass wir Sie auf Ihrem Weg unterstützend begleiten werden. Damit dies gelingen kann, ist ein gutes Arbeitsklima, geprägt von gegenseitiger Rücksichtnahme, notwendig. Eine Hausordnung, die von allen Beteiligten beachtet wird, stellt den Rahmen für ein verantwortungsbewusstes Miteinander im Schulalltag dar.

Leitsätze

Die Freiheit des Einzelnen endet mit der Freiheit des Anderen.
Wir respektieren und tolerieren alle am Schulleben Beteiligten.
Wir behandeln den Einzelnen so, wie er selbst behandelt werden möchte.
Wir sprechen andere auf ihr Fehlverhalten an

Wie wir dazu beitragen:

- Wir sehen Probleme und reagieren
- Wir helfen, wo wir helfen können
- Wir lösen Konflikte durch Kommunikation
- Wir begegnen uns höflich und zuvorkommend
- Wir sind eine gewaltfreie Schulgemeinschaft

Wir zeigen und beweisen als Einzelperson und in der Gemeinschaft Courage und schreiten in gegebenen Situationen konsequent ein.

Ansprechpartner in Konfliktfällen: 1. Klassenlehrer/innen
2. SV/Verbindungslehrer/innen
3. Abteilungsleitung
4. Schulleitung

1. Schulgemeinschaft

1.1 Allgemeines

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.

Diese Ordnung erstreckt sich auf das gesamte Schulgelände, Schulgebäude, Schulhof, Grünanlagen, Sporthalle, Werkstätten und Parkplatz. Das Schulgelände mit seinen Einrichtungen und gärtnerischen Anlagen hat nicht nur Funktionswert, sondern soll auch zum Wohlbefinden beitragen.

Die Sauberkeit von Räumen und Plätzen ist ein Anliegen aller. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Die Vermeidung von Müll muss das Bestreben aller Teilnehmer der Schule sein. Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip, d. h. wer eine Belastung der Umwelt oder einen Schaden verursacht hat, haftet für die Beseitigung bzw. Wiedergutmachung. Die Klassenleiter/innen informieren zu Beginn des neuen Schuljahres über das Müllkonzept und weisen auf die Trennbehälter hin.

Grundsätzlich ist jede Klasse für die Ordnung und Sauberkeit in ihrem Klassenraum (einschließlich Flur) zuständig und verantwortlich. Das Nähere regeln die Klassenlehrer/innen bzw. die Fachlehrer/innen.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten die Ordnungen des Veranstaltungsortes zusätzlich.

Liegen besondere Umstände vor, die das allgemeine Verhalten oder das Lernverhalten von Lernenden nachhaltig negativ beeinflussen, so ist dies von den Lernenden selbst, von den Erziehungsberechtigten oder von den Betrieben der Klassenleiterin/dem Klassenleiter oder dem Schulleiter möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Zur Teilnahme am Unterricht gehören auch die Bereitschaft zur Mitarbeit und das Mitbringen vollständiger Unterrichtsmaterialien bzw. Arbeitsmittel.

Jede Änderung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses, des Namens oder der

Wohnungsanschrift ist unverzüglich der Klassenleiterin/dem Klassenleiter und dem Sekretariat zu melden.

Zusätzlich zu den offiziellen Beratungsterminen stehen die Schulleitung und die Lehrkräfte nach vorheriger Terminabsprache Lernenden, Erziehungsberechtigten sowie Auszubildenden und Auszubildenden/Ausbildenden der Betriebe für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung.

1.2 Verhalten

Höflichkeit, Rücksichtnahme und gegenseitige Hilfe im persönlichen Umgang sind Voraussetzungen und zugleich Ziele schulischen Zusammenlebens. Auch auf den Straßen und im unmittelbaren Umfeld der Schule erwarten wir rücksichtsvolles Verhalten gegenüber Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern.

Von jedem Lernenden wird erwartet, dass er durch sein Auftreten, Benehmen, Handeln oder Unterlassen von Handlungen zum reibungslosen Unterrichtsbetrieb beiträgt.

Gewalt in jeder Form (Schlagen, Raufen, Spucken, Schneeball werfen und vulgäre Sprachformen) von oder gegenüber Teilnehmern dieser Schule wird nicht toleriert. Gegen Gewalttäter werden geeignete Ordnungsmaßnahmen ergriffen und eine strafrechtliche Verfolgung wird eingeleitet.

Das Mitbringen und Tragen von Waffen aller Art ist verboten. Das Verbot gilt auch für Laserpointer und andere gesundheitsgefährdende Gegenstände.

Drogenkonsum und -handel (legaler und illegaler Art) sind auf dem Schulgelände verboten. Verstöße werden mit dem Schulausschluss geahndet.

Das Rauchen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gesetzlich untersagt. Dies gilt auch für alle schulischen Veranstaltungen.

Die Störung des Unterrichts durch Lärm und laute Musik ist nicht gestattet. Handys und Uhren mit Zeitsignal sind während des Unterrichts auszuschalten. Des Weiteren dürfen Handys und andere Kommunikationsmittel nicht zu Prüfungen mitgeführt werden.

Das Essen sowie das Kauen von Kaugummi während des Unterrichts ist, von besonderen Veranstaltungen abgesehen, nicht gestattet. Das Trinken von Mineralwasser kann von der Lehrkraft erlaubt werden.

Nicht genehmigte Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig und werden strafrechtlich verfolgt.

1.3 Unterrichtszeiten und Pausen

1. Stunde:	08:00 – 08:45 Uhr
2. Stunde:	08:45 – 09:30 Uhr
Pause	09:30 – 09:45 Uhr
3. Stunde:	09:45 – 10:30 Uhr
4. Stunde:	10:30 – 11:15 Uhr
Pause	11.15 – 11.30 Uhr
5. Stunde:	11:30 – 12:15 Uhr
6. Stunde:	12:15 – 13:00 Uhr
Mittagspause	13:00 – 13:30 Uhr
7. Stunde:	13:30 – 14:15 Uhr
8. Stunde:	14:15 – 15:00 Uhr
Pause	15:00 – 15.15 Uhr
9. Stunde:	15:15 – 16:00 Uhr
10. Stunde:	16:00 – 16:45 Uhr
11. Stunde:	17:00 – 17:45 Uhr
Abendunterricht	
12. Stunde:	17:50 – 18:35 Uhr
13. Stunde:	18:35 – 19:20 Uhr
Pause	19:20 – 19:30 Uhr
14. Stunde:	19:30 – 20:15 Uhr
15. Stunde:	20:15 – 21:00 Uhr

Haben die Lernenden einer Klasse in der 6. Stunde keinen Unterricht, jedoch noch die 7. oder 8. Stunde, so kann der Unterricht in Absprache mit der Lehrkraft und nach Mitteilung im Sekretariat um 13:15 Uhr beginnen. Ist für die Lernenden einer Klasse nach der 6. Stunde nur noch die 7. Stunde Unterricht, so beginnt der Nachmittagsunterricht frühestens um 13:30 Uhr.

Zu anderen Zeiten als den Pausenzeiten dürfen die Lernenden nur mit Genehmigung der Lehrkräfte die Klassenräume verlassen.

Die Aufsicht auf dem Schulgelände obliegt den Lehrkräften, dem Hausmeister und der SV nach Maßgabe der SV-Ordnung.

Während der Pausen werden die Klassenräume abgeschlossen. Für mitgebrachte Wertgegenstände (Geld, Uhren, Schmuck usw.) wird von der Schule keine Haftung übernommen. Sollten diesbezügliche Verluste oder Schäden auftreten, sind diese unverzüglich der Polizei zu melden. Es besteht nur Versicherungsschutz für gestohlene Fahrräder und Kleidung.

Auf angemessene Kleidung ist zu achten. Das Tragen symbolträchtiger Kleidung (z. B. Kleidung, die eine extreme politische Ausrichtung dokumentiert) ist untersagt.

In den Pausen halten sich die Lernenden auf dem Schulhof oder im Bereich des Foyers/der Cafeteria auf. Die Flure, der Parkplatz, die geparkten Kraftfahrzeuge und die öffentliche Straße sind kein Aufenthaltsort in den Pausen.

In Freistunden halten sich die Lernenden in der Cafeteria oder in dem von den Treppenstufen eingefassten Bereich des Schulhofs auf. Verlassen die Lernenden das Schulgelände erlischt der Versicherungsschutz.

Sämtliche Ein- und Ausgänge, Treppen und Türen sind freizuhalten. Den Anweisungen von Weisungsbefugten, Aufsichtführenden und dem Hausmeister ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Lernenden dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen; in Pausen und Freistunden ist den Lernenden das Verlassen des Schulgeländes - nach Absprache mit der Lehrkraft - erlaubt.

1.4 Aushänge und Bekanntmachungen

Die Vertretungspläne werden im 1. Stock digital veröffentlicht.

Alle Bekanntmachungen, Aushänge und Anschläge im Schulgebäude und auf dem Schulhof müssen vor der Veröffentlichung von der Schulleitung genehmigt werden.

Auf dem Schulgelände ist die Verteilung von Flugblättern und anderen Schriften zu Werbezwecken untersagt.

2. Versäumnisse

2.1 Fehlzeiten

Die Lernenden sind verpflichtet, pünktlich an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn sie außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgeländes stattfinden. Lehrkräfte haben das Recht, schuldhaft zu spät kommende Lernende vom Unterricht der jeweils laufenden Stunde auszuschließen.

Können Lernende wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe am Unterricht nicht teilnehmen, so ist dies der Klassenleiterin/dem Klassenleiter oder dem Sekretariat unverzüglich anzuzeigen. Bei Wahlschulen oder Blockklassen muss spätestens am dritten Fehltag eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer vorliegen. In den Teilzeitklassen der Berufsschule hat die Krankmeldung ebenfalls sofort nach dem krankheitsbedingten Fehlen zu erfolgen. Die Entschuldigung hat am dritten Werktag, spätestens am nächsten Unterrichtstag, dem Klassenleiter/der Klassenleiterin vorzuliegen. Fehlzeiten von drei und mehr Schultagen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (unabhängig von der Krankmeldung im Betrieb). Bei Minderjährigen erfolgt die Entschuldigung durch einen Erziehungsberechtigten. In bestimmten Fällen (z. B. bei Klassenarbeitsterminen oder bei außergewöhnlich hohen Fehlzeiten) kann

die Klassenleiterin/der Klassenleiter ein ärztliches Attest verlangen.

Nur bei entschuldigtem Fehlen kann ein Nachtermin für schriftliche und fachpraktische Leistungsnachweise gewährt werden. Ersatztermine können auch außerhalb der üblichen Unterrichtszeit liegen. Unentschuldigtes Fehlen bei Leistungsnachweisen wird mit der Note "ungenügend" bewertet.

In begründeten Einzelfällen kann der versäumte Unterricht nachmittags oder abends (während der Fachschul- bzw. Fachhochschulreifeunterrichtszeit) nachgeholt werden. Hierüber entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

Bei unentschuldigten Versäumnissen wird ein Mahnverfahren in Gang gesetzt. Erhalten Lernende Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, so muss der Schulleiter am vierten Tag des unentschuldigten Fehlens der Förderungsstelle davon Kenntnis geben. (Siehe **Informationsblatt „Schulversäumnisse“**)

Die Klassensprecherin/der Klassensprecher wendet sich an das Schulsekretariat, wenn die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Klassenraum ist.

2.2 Beurlaubungen

Eine Beurlaubung kann bei Vorliegen zwingender Gründe auf vorherigen schriftlichen Antrag nach Maßgabe der Schulordnung ausgesprochen werden.

Beurlaubungen werden im Einzelfall nur genehmigt in folgender Weise:

- Einzelstunden: von dem/der jeweiligen Fachlehrer/in
- bis zu drei Tagen: von dem/der Klassenleiter/in (mit schriftlichem Antrag)
- alle anderen Fälle: vom Schulleiter (mit schriftlichem Antrag über den/die Klassenleiter/in).

Für Berufsschüler/innen gilt eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen als nicht zulässig.

Lernende, die keiner christlichen Kirche angehören und einen Feiertag ihrer Religionsgemeinschaft besuchen wollen, müssen dies schriftlich eine Woche vorher beantragen. Ohne Antrag wird ein Fehlen als unentschuldig gewertet. Dies bezieht sich ausschließlich auf die Feiertage gemäß Verwaltungsverordnung BMWV vom 09.05.1990, geändert am 09.05.1995.

Unmittelbar vor und nach den Ferien werden keine Beurlaubungen ausgesprochen. Ausnahmen kann in wichtigen Fällen der Schulleiter gestatten.

3. Nutzung der Gebäude und des Inventars

3.1 Schutz der Bausubstanz und des Inventars

Die Lernenden sind verpflichtet, das Schuleigentum, insbesondere das Schulgelände, die Schulanlagen, die Einrichtungsgegenstände sowie die Lehr- und Unterrichtsmittel, Maschinen und Werkzeuge pfleglich zu behandeln. Die Lernenden haften für grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachte Schäden. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter, volljährige Lernende handeln in eigener Verantwortung.

Schäden an Schuleigentum sind nach Feststellung sofort einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden.

Innerhalb jeder Klassengemeinschaft wird die Einrichtung eines Ordnungsdienstes geregelt, der unter anderem für die Sauberhaltung der Tafel und des Unterrichtsraumes verantwortlich ist.

Nach Unterrichtsschluss ist der Unterrichtsraum aufgeräumt zu verlassen. Die Stühle sind vorsichtig auf die Tische zu stellen (mit Ausnahme der DV-Räume, in denen die Stühle dicht an die Tische zu stellen sind), die Tafel ist zu säubern, die Fenster sind zu schließen und die Jalousien sind einzufahren. Der Betrieb von nicht unterrichtsrelevanten Elektrogeräten in den Klassenräumen ist wegen Brandgefahr verboten.

Die schuleigenen Computeranlagen dürfen privat nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung sind Ansprüche jeglicher Art - insbesondere Schadenersatzansprüche - gegen den Schulträger, die Schulleitung und die aufsichtsführenden Lehrkräfte ausgeschlossen. Die Benutzung der Computerräume unterliegt einer eigenen Benutzerordnung (Siehe **Informationsblatt Dienstanweisung** und **Benutzerordnung DV-Räume**).

Zur Erhaltung der Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist ein Schülerhofdienst nach der zweiten Pause eingerichtet.

3.2 Schulgelände

Schulfremde dürfen sich auf dem Schulgelände nicht aufhalten. Gäste und Besucher melden sich im Sekretariat an.

Zum Schulgelände sind die offiziellen Wege und Zugänge zu benutzen.

Fundsachen sind (mit Angabe des Fundortes) beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

3.3 Parken

Fahrzeuge sind nur auf den dafür ausgewiesenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Eingänge und Zufahrten sind immer freizuhalten.

3.4 Sicherheit

Wer Sicherheitseinrichtungen der Schule beschädigt, richtet nicht nur Sachschaden an, sondern erhöht die Gefahr für alle.

Unfälle auf dem Weg von und zur Schule, in der Schule sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Formblätter sind dort erhältlich. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht nur für den direkten Schulweg und auf dem Schulgelände.

Alle Lernenden haben sich so zu verhalten, dass die eigene Sicherheit sowie die ihrer Mitlernenden nicht beeinträchtigt wird.

Bei Gefahr wird (durch Sirensignal) Alarm gegeben. Alle Lernenden verlassen dann unverzüglich, jedoch ohne Hast, das Schulgebäude und begeben sich in die ausgewiesenen Sicherheitsbereiche. Die Fluchtwege sind mit grünem Pfeil gekennzeichnet. Die Einzelheiten regelt ein Alarmplan, in dem auch die Fluchtwege beschrieben sind.

Auf allen Fluren befinden sich Feuerlöscher, die nur im Brandfall ordnungsgemäß benutzt werden dürfen.

Die Nutzung der **Werkstätten, Küchen und Fachräume** wird durch zusätzliche **Benutzerordnungen** geregelt. Zur Vermeidung von Unfallgefahren ist die strikte Einhaltung von Sicherheitsvorschriften unabdingbar. Den Anordnungen der Lehrkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

Zum fachpraktischen Unterricht in den Schulwerkstätten und Küchen sind zweckentsprechende Kleidung und Schuhe zu tragen. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit entsprechenden Hallenschuhen erlaubt. Bei nichtordnungsgemäßer Kleidung bzw. Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen können die Lernenden vom fachpraktischen Unterricht bzw. Sportunterricht ausgeschlossen werden.

Zwei Lehrkräfte unserer Schule unterstützen die Schulleitung als Sicherheitsbeauftragte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Schulunfällen und Krankheiten. Unfallquellen können ihnen oder im Sekretariat gemeldet werden.

4. Ordnungsmaßnahmen

Wer gegen diese Hausordnung verstößt, wird mit den entsprechenden Ordnungsmaßnahmen nach der Schulordnung belegt. Dies kann im Einzelfall bis zum Schulausschluss führen.

5. Inkrafttreten der Hausordnung

Diese Hausordnung wurde aufgrund der geltenden Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 09.05.1990 (in der jeweils aktuellen Fassung) erlassen. Sie wird durch die vom zuständigen Ministerium erlassenen Bestimmungen ergänzt.

Diese Hausordnung tritt am 20. August 2007 im Einvernehmen mit dem Schulausschuss, der Schülerversammlung, dem Schulelternbeirat, der Gesamtkonferenz, dem Personalrat und dem Schulträger in Kraft.

Sie wird den Lernenden zu Beginn des Schuljahres von den Klassenlehrer/innen bekannt gegeben. Die Bekanntgabe wird im Klassenbuch aktenkundig gemacht, die Anerkennung der Verbindlichkeit wird von den Lernenden durch Unterschrift dokumentiert.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 03. Juli 2007

Der Schulleiter